

Die Messe der Produktionsmittel der Mikrotechnik

Reglement

I Zulassung zur Ausstellung

1. **Ausstellungsprodukte**
Die folgenden Produkte (kleine und mittelgrosse Teile) werden zur SIAMS zugelassen :
 - A **MASCHINEN** : Werkzeugmaschinen, Maschinen mit neuen Bearbeitungsverfahren.
 - B **EINRICHTUNGEN** : Montagesysteme, Mess- und Prüfeinrichtungen, zusätzliche Maschinen und Einrichtungen
 - C **FERTIGUNGSAUTOMATISIERUNG** Steuerungen, Zuführungs- und Ladesysteme, Manipulatoren, industrielle Informatik, Qualitätssicherheit
 - D **WERKZEUGE, ZUBEHOERE UND MECHANIK** : Werkzeuge, Spannzeuge, Schleifmittel, Zubehöre, Mechanik
 - E **ROHSTOFFE** : Rohstoffe, Hilfsmittel und industrielle Bedarf
 - F **HALBFABRIKATE** : Profile
 - G **METALLVERARBEITUNG** : Decolletage, Spanabhebende Bearbeitung, Spanlose Bearbeitung, Thermische Behandlungen, Oberflächenbehandlungen, Metallarbeiten
 - H **PLASTIKVERARBEITUNG** : Formenarbeiten und andere, Bearbeitungsarbeiten
 - I **MONTAGEARBEITEN** : Kleben, Zusammensetzen, Löten, Schrauben, Montage, andere
 - J **DIENSTLEISTUNGFIRMEN** Entwicklungsbüros, Planung – Beartung, Banken, Versicherungen, Technische Zeitschriften, Fachbücher, andere Dienstleistungen-Betriebe
 - K **ORGANISATIONEN** : Verbände, öffentliche Körperschaften, Berufsausbildung, Schulen, Wirtschaftsförderung, andere Organisationen.
- 1.1 Der Aussteller oder Mitaussteller darf an seinem Stand nur Materialien, Produkte und Dienstleistungen präsentieren, die in der Liste A-K und im Ausstellerhandbuch aufgeführt sind.
2. **Nicht zulässige Produkte**
 - 2.1 SIAMS behält sich das Recht vor, nicht den Zulassungsbedingungen entsprechende Produkte von den Ständen entfernen zu lassen, ohne dass der Aussteller oder Dritte deswegen ein Recht auf Entschädigung geltend machen kann.
 - 2.2 Der Aussteller oder Mitaussteller darf keine Werbung irgendwelcher Art für Firmen machen, die nicht auf der Liste des Aussteller, Mitaussteller und vertretenen Firmen aufgeführt sind.
3. **Firmen**
 - 3.1 Ein Ersuchen um Zulassung muss von der Firma, die als Aussteller oder Mitaussteller an der SIAMS teilzunehmen wünscht, mit offiziellem Formular erfolgen.
 - 3.2 Die Zulassung wird bevorzugt Firmen erteilt, die eine Produktionstätigkeit ausüben und sich innerhalb der gesetzten Fristen angemeldet haben
 - 3.3 SIAMS beschliesst nach freiem Ermessen über die Zulassung der Unternehmen und den Platz Ihres Stands. Sie muss keine Auskünfte über die Gründe Ihrer Entscheidungen erteilen.

II Verträge

4. **Ausstellervertrag**
 - 4.1 Der Mietvertrag wird rechtskräftig, sobald :
 - a) der Aussteller sein « Teilnahmegesuch » auf dem Homepage [www. Siams.ch](http://www.Siams.ch) ausgefüllt hat
 - b) der Aussteller die Anzahlung von 35% bezahlt hat

- 4.2 Ein Aussteller, der auf seinem Stand einen oder mehrere Mitaussteller akzeptiert, muss auf dem Homepage www.siams.ch für jede Firma, ein Formular auszufüllen.
5. **Mitausstellervertrag**
 - 5.1 Der Mietvertrag wird rechtskräftig, sobald :
 - a) der Mitaussteller sein « Teilnahmegesuch » auf dem Homepage www.siams.ch ausgefüllt hat
 - b) Der Mitaussteller die totale Mitausstellertaxe bezahlt hat (Betrag unter CHF 1'000.-).
 - 5.2 Das Reglement gilt vollumfänglich auch für ihn
6. **Firmenvertretungen**
 - 6.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, die Unternehmen, die sie offiziell vertreten und deren Produkte an SIAMS ausgestellt werden, entsprechend anzuzeigen (offizieller Orts-, Regional- oder Landesvertreter).
7. **Nicht angemeldete Firmen**
Nicht in einer der 3 Rubriken der Artikel 4, 5, 6 oben eingetragene Firmen, die an der SIAMS Produkte ausstellen, werden offiziell als Mitaussteller betrachtet und müssen die entsprechende Gebühr einrichten, auch wenn sie nicht im Katalog aufgeführt sind. Von dieser Gebührenpflicht sind selbstverständlich all jene ausstellenden, mitausstellenden oder vretretenen Firmen ausgenommen, die einem Aussteller oder Mitaussteller eine Maschine zur Verfügung stellen, die zur Präsentation von Produkten wie Werkzeugen etc, bestimmt ist.
8. **Verzicht und Ausschluss**
 - 8.1 Verzicht
 - 8.11 Verzichtet eine Firma, nach Abschluss eines Ausstellervertrags, auf ihre Teilnahme, so haftet sie dennoch für die Standmiete und die entsprechenden Nebenkosten.
 - 8.12 Gelingt es der SIAMS, den Stand erneut zu vermieten :
 - a) wird, wenn der Verzicht 3 Monate vor der Eröffnung der Veranstaltung erfolgt, 50% des Akontobetrags zurückbehalten ;
 - b) wird, sofern der Verzicht weniger als 3 Monate vor der Eröffnung der Veranstaltung erfolgt, der ganze Akontobetrag zurückbehalten ;
 - 8.2 Ausschluss
Ein Aussteller, der das Reglement oder die Vorschriften und Anweisungen der SIAMS in schwerwiegender Weise missachtet, kann ausgeschlossen werden. Er haftet dennoch für den gesamten Mietbetrag des zugeteilten Standes sowie alle Nebenkosten.
9. **Rechnungsstellung und Nebenkosten**
 - 9.1 Miete des Standes – Mitausstellertaxe - Vitrine
Der Aussteller erhält eine Saldorechnung zahlbar spätestens 30 Tage netto, ohne Skonto, vor Eröffnung der Ausstellung. Die Anzahlung von 35% wird von der Saldorechnung abgezogen. Ein Aussteller, der die Schlussmietrechnung schuldig bleibt, riskiert ausgeschlossen zu werden und kann seinen Stand nicht übernehmen. Er bleibt allerdings weiterhin vertraglich gebunden und muss seine Rechnung und alle für ihn erfolgten Auslagen bezahlen.
 - 9.2 Nebenkosten
Die Rechnungen für die dem Preis vom Stand nicht eingeschlossenen Nebenkosten erfolgen nach der SIAMS (Texte auf der Website, Anzeige, technische Bestellungen, Leergut, usw.)
10. **Zuteilung des Standes**
 - 10.1 Grösse
Die Grösse des Standes beträgt grundsätzlich minimal 7,5m2 und maximal 64m2.
 - 10.2 Platzzuteilung
Die SIAMS entscheidet, unter Berücksichtigung folgender Faktoren :
 - a) Gruppierung nach Themen/Produkte
 - b) Fläche zur Verfügung / technischen Erfordernisse
 - 10.3 SIAMS vermietet entweder reine Standfläche, oder aufgebaute Stände, gemäss Beschreibung und Preis im Anmeldedossier. Diese Unterlagen sind integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.